

# ZH\_HANDELSGERICHT HG110179 vom 13. Mai 2015

Zh Handelsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG110179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110179)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG110179 du 13 mai 2015

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG110179 del 13 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Zuständigkeit Wie im Beschluss vom 16. Mai 2012 bereits erörtert, ist das Handelsgericht des Kantons Zürich sowohl in örtlicher wie auch in sachlicher Hinsicht zuständig (act. 29 S. 2 ff.). Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

#### E. 1.2

Klageänderung Mit Eingabe vom 5. März 2012 reichte die Klägerin eine Klageänderung ein, wo- mit sie ihre Forderung erhöhte (act. 21). Sie begründete dies damit, dass sie ei- nen Teil der ihr aus den Darlehensverträgen gegen die Beklagte zustehenden Forderungen am 5. Februar 2010 an die F. \_\_\_\_\_ abgetreten habe. Die entspre- chenden Beträge seien im ursprünglichen Rechtsbegehren daher nicht berück- sichtigt worden. Das nach der Klageerhebung ergangene Urteil des High Com- mercial Court of Ukraine vom 20. Dezember 2011 liesse nun aber darauf schlies-

- 9 - sen, dass die entsprechende Forderung nach wie vor der Klägerin zustehe (act. 21 Rz. 1 ff.). Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO). Da sich die geänderten Rechtsbegehren auf die gleichen vertraglichen Grundla- gen stützen wie die ursprünglichen Rechtsbegehren, liegt ein sachlicher Zusam- menhang vor. Ausserdem bleibt die Verfahrensart auch nach Klageänderung un- verändert, weshalb diese zulässig ist.

#### E. 1.3

Stellungnahmen nach der Duplik Nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels können neue Tatsachen und Be- weismittel, d.h. Noven, nur noch beschränkt vorgebracht werden; grundsätzlich besteht in diesem Zeitpunkt Aktenschluss (Art. 229 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO; LEU- ENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N

### E. 4

Teilweiser Verlust der Forderung zufolge Abtretung

#### E. 4.1

Unbestrittener Sachverhalt Am 5. Februar 2010 hat die Klägerin mit der F. \_\_\_\_\_ einen Abtretungsvertrag be- treffend ihre Forderung gegen die Beklagte aus dem Darlehen NLBI/P-1 im Teil- betrag von EUR 3'000'000.- und ihre Forderung gegen die Beklagte aus dem

- 39 - Darlehen NLBI/F-2 im Teilbetrag von EUR 2'000'000.– geschlossen (act. 3/32). F.\_\_\_\_\_ machte die abgetretene Forderung in der Folge verrechnungsweise gegenüber der Beklagten geltend. Dagegen erhob die Beklagte gerichtliche Schritte. Unter anderem machte die Beklagte geltend, dass die Klägerin die Darlehensforderung nicht habe abtreten können, weil diese bereits durch Hingabe gepfändeter Forderungen getilgt worden sei. Wie bereits in den obigen Erw. 3.6. und Erw. 3.8. ausgeführt, endete der Streit vor dem High Commercial Court of Ukraine (vgl. Erw. 3.6.).

#### **E. 4.2**

**Parteistandpunkte** Die Beklagte stellt sich in ihrer Duplik eventualiter – für den Fall dass das Gericht zum Schluss kommen sollte, dass die Klägerin die im Property Rights Pledge Agreement verpfändeten Objekte nicht mit Erfüllungswirkung verwertete – auf den Standpunkt, die mit der Klageänderung vorgenommene Erhöhung der Forderung sei unbegründet, da die entsprechenden Teilforderungen gültig der F.\_\_\_\_\_ abgetreten worden seien. Diese Teilforderungen stünden der Klägerin somit nicht mehr zu (act. 55 Rz. 99). Die Klägerin hingegen macht gestützt auf das Urteil des High Commercial Court of Ukraine vom 20. Dezember 2011 geltend, die Abtretung sei ungültig, weshalb sie noch immer Gläubigerin der Teilforderung sei (act. 21 Rz. 6). In ihrer Stellungnahme zur Duplik macht sie geltend, die Abtretung habe sich aus formellen Gründen als unwirksam und ungültig erwiesen, weshalb das Forderungsrecht bei der Klägerin verblieben sei (act. 62 Rz. 22). Aus dem Urteil des High Commercial Court of Ukraine ergebe sich, dass die Klägerin nicht in der Lage gewesen sei, F.\_\_\_\_\_ eine Forderung gegen die Beklagte abzutreten. Das Gericht habe den Befund der Vorinstanz bestätigt, wonach F.\_\_\_\_\_ mangels einer Gegenforderung keine rechtliche Grundlage für eine Verrechnung ihrer Schuld gegenüber der Beklagten gehabt habe (act. 63 Rz. 25). Ausserdem macht die Klägerin in ihrer Stellungnahme zur Duplik geltend, sie habe mit F.\_\_\_\_\_ im Nachgang zum Urteil des Kyiv Appellate Commercial Court vom 10. Juli 2011 eine Vereinbarung geschlossen, welche die Abtretungsvereinbarung vom 5. Februar 2010 aufhebe (act. 62 Rz. 33).

#### **E. 4.3**

**Anwendbares Recht**

- 40 - Im internationalen Verhältnis untersteht die Abtretung einer Forderung durch Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht oder, wenn ein solches fehlt, dem auf die Forderung anzuwendenden Recht. Die Rechtswahl ist gegenüber dem Schuldner ohne dessen Zustimmung unwirksam (Art. 145 Abs. 1 IPRG). Vorliegend macht keine der Parteien geltend, dass bezüglich des Abtretungsvertrages zwischen der Klägerin und F.\_\_\_\_\_ eine Rechtswahl getroffen worden sei. Der Abtretungsvertrag vom 5. Februar 2010 untersteht demnach dem auf die zugrundeliegenden Forderungen anzuwendenden Recht. Wie in Erw. 2.3. ausgeführt, gelangt auf die Darlehensverträge zwischen den Parteien schweizerisches Recht zur Anwendung. Damit untersteht auch der Abtretungsvertrag zwischen der Klägerin und der F.\_\_\_\_\_ schweizerischem Recht.

#### **E. 4.4**

**Rechtliche Grundlagen** Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Rechtserzeugende Tatsachen hat zu beweisen, wer ein Recht oder Rechtsverhältnis geltend macht. Derjenige, der fordert, soll das Zustandekommen des Rechtsanspruchs auch

beweisen. Rechtsaufhebende Tatsachen hat zu beweisen, wer sie vorbringt. Rechtshindernde Tatsachen hat zu beweisen, wer sie anruft (GÖKSU, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., N 14 ff. zu Art. 8 ZGB). Nach dem zweiten Schriftenwechsel werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und entweder erst nach Abschluss des Schriftenwechsels entstanden oder gefunden worden sind (echte Noven) oder bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven) (Art. 229 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 4.5**

Würdigung Vorliegend macht die Klägerin geltend, die Abtretung ihrer Teilforderung an die F.\_\_\_\_\_ sei aus formellen Gründen unwirksam gewesen. Damit macht sie eine

- 41 - rechtshindernde Tatsache geltend, welche von ihr zu beweisen ist. Im ordentlichen Schriftenwechsel beschränkte sich die Klägerin darauf, zu behaupten, dass die Abtretung ihrer Forderungen aus den Facility Agreements aus formellen Gründen ungültig sei, die nichts mit dem Streit über die Anwendbarkeit von Art. 29 oder Art. 32 des Pfandgesetzes zu tun hätten. Sie verweist diesbezüglich auf die Begründung des Urteils des High Commercial Court of Ukraine vom 20. Dezember 2011 (act. 21 Rz. 1 ff.). Damit ist die Klägerin ihrer Behauptungs- und Beweislast in Bezug auf die Tatsachen, die zur Ungültigkeit des Abtretungsvertrages geführt haben sollen, nicht nachgekommen. Es ist nicht ersichtlich, worauf die Klägerin die Ungültigkeit der Abtretung konkret stützt, weshalb diese Behauptung auch nicht überprüft werden kann. Selbst aus ihren nach der Duplik eingereichten Eingaben geht nicht klar hervor, woraus sie die Ungültigkeit der Abtretungsvereinbarung ableitet. Dort zitiert sie zwar wiederholt aus den Erwägungen ukrainischer Gerichte, ohne jedoch klar darzulegen, welche Tatsachen nun konkret zur Ungültigkeit führen sollen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass sich ihre diesbezüglichen Behauptungen aus den nach der Duplik eingereichten Stellungnahmen ergeben würden, so wären diese Behauptungen verspätet: Es handelt sich dabei weder um echte noch um unechte Noven im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO, da sie bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels – mithin bereits bei der Klageänderung vom 5. März 2012 – bekannt waren und noch während des ordentlichen Schriftenwechsels hätten vorgebracht werden können. Dasselbe gilt für die erst nach der Duplik vorgebrachte Behauptung, es existiere eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und F.\_\_\_\_\_, welche die Abtretung aufhebe (act. 62 Rz. 33). Die Klägerin begründet die Verspätung damit, dass sie erst durch die Bestreitungen der Beklagten in der Duplik zu weiteren Ausführungen veranlasst worden sei (act. 62 Rz. 6). Dies genügt jedoch nicht. Nachdem die Erhöhung der Klagesumme auf der klägerischen These der Ungültigkeit der Abtretung basiert, lag es nahe, dass die Beklagte sich früher oder später auf den Standpunkt stellen würde, die Abtretung sei gültig. Es wäre daher unerlässlich gewesen, bereits mit der Klageänderung oder spätestens mit der Replik die Tatsachen, worauf die geltend gemachte Ungültigkeit gestützt wird und – im Sinne eines Eventual-

- 42 - standpunktes – die erwähnte Aufhebungsvereinbarung anzurufen. Da diese Behauptungen offensichtlich zu spät erfolgt sind, sind sie vorliegend nicht zu hören. Entgegen der klägerischen Behauptung, ergibt sich die Ungültigkeit der Abtretung nicht aus dem Entscheid des High Commercial Court of Ukraine. Dieser hat, wie bereits in Erw. 3.6. ausgeführt, zwar den Schluss der Vorinstanz bestätigt, wonach es an den gesetzlichen

Voraussetzungen der Verrechnung durch die F.\_\_\_\_\_ fehlte ("[...] that other conclusions reached by the appellate commercial court as to the lack of legal grounds for effecting by the claimant of a set-off of counterclaims of the same nature are founded and lawful"). Im Urteil des High Commercial Courts wurde aber nicht bestätigt, dass es an einer gültigen Abtretung fehlte. Im Gegenteil: In seinen Erwägungen hielt der High Commercial Court sogar explizit fest, dass die Darlehensforderung der Klägerin zustand und an die F.\_\_\_\_\_ abgetreten werden konnte ("[...] the panel of judges considers that as of the moment of execution of the Assignment Agreement dated 05.02.2010 between A.\_\_\_\_\_ AG (NLB), Switzerland and the claimant, A.\_\_\_\_\_ AG (NLB), Switzerland possessed the respective claim to the respondent and could have assigned such claim to the claimant.", vgl. Erw. 3.6.). Aus dem Entscheid des High Commercial Courts kann die Klägerin somit in diesem Zusammenhang nichts zu ihren Gunsten ableiten. Vielmehr spricht der Entscheid diesbezüglich gegen ihre Behauptung. Es ist daher davon auszugehen, dass der Abtretungsvertrag vom 5. Februar 2010 gültig zustande gekommen ist und entsprechende Wirkungen erzielt hat. Gläubigerin der Forderungen, die Gegenstand des Abtretungsvertrages waren, ist demnach nicht mehr die Klägerin, sondern die F.\_\_\_\_\_. Im Umfang, in welchem die Forderung an die F.\_\_\_\_\_ abgetreten wurde, mithin im Betrag von EUR 3'000'000.– betreffend das Darlehen NLBI/P-1 und im Betrag von EUR 2'000'000.– betreffend das Darlehen NLBI/F-2, ist die Klage daher abzuweisen.

#### **E. 4.6**

Fazit Der am 5. Februar 2010 zwischen der Klägerin und der F.\_\_\_\_\_ geschlossene Abtretungsvertrag ist gültig. Die Klägerin ist demnach nicht mehr Gläubigerin der abgetretenen Teilforderung. In diesem Umfang ist die Klage abzuweisen.

- 43 -

#### **E. 5**

Zusammenfassung Die Klägerin hat der Beklagten mehrere Darlehen gewährt (Facility Agreements). Die Besicherung dieser Darlehen erfolgte durch einen Pfandvertrag (Property Rights Pledge Agreement), worin die Beklagte der Klägerin einerseits eine ihr zustehende Darlehensforderung gegen die C.\_\_\_\_\_ LLC und andererseits die Rechte aus den zur Besicherung dieser Darlehensforderung geschlossenen Grundpfandverträgen (Mortgage Agreements) verpfändete. Nachdem die Beklagte in Verzug geriet, hat die Klägerin zwar Anstalten zur Verwertung der Pfandobjekte getroffen. Wie von den Parteien vereinbart und der Klägerin in ihrer Verwertungsanzeige festgehalten, handelte es sich dabei – entgegen der Ansicht der Beklagten – um eine Verwertung gemäss Art. 32 des ukrainischen Pfandgesetzes und nicht gemäss dessen Art. 29. Allfällige Verwertungshandlungen hatten demnach von vornherein keine erfüllende Wirkung, so dass die Darlehensforderungen der Klägerin nach wie vor Bestand haben, soweit sie nicht befriedigt bzw. nicht abgetreten wurden. In diesem Zusammenhang ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Klägerin einen Teil der Darlehensforderungen (insgesamt EUR 5'000'000.–) am 5. Februar 2010 an die F.\_\_\_\_\_ abgetreten hat. Da die Klägerin nicht rechtsgenügend dargetan hat, weshalb der entsprechende Abtretungsvertrag ungültig sein sollte, ist von dessen Gültigkeit auszugehen. Die an die F.\_\_\_\_\_ abgetretenen Teilforderungen können gegenüber der Beklagten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Klage ist somit teilweise abzuweisen. Die Beklagte ist zusammenfassend zu verpflichten, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen (entspricht dem ursprünglichen Rechtsbegehren): - Im Zusammenhang mit dem

Darlehen NLBI/P-1 EUR 313'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 699'440.58 zuzüglich Zins zu 14 % auf EUR 1'012'440.– seit 1. August 2011 - Im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-2 EUR 1'266'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 900'323.25 zuzüglich Zins zu 14 % auf EUR 2'166'323.25 ab 1. August 2011

- 44 - - Im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-3 EUR 378'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 77'801.62 zuzüglich Zins zu 13.99688 % auf EUR 455'801.62 seit 1. August 2011 - Im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-4 USD 588'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von USD 119'147.66 zuzüglich Zins zu 13.60313 % auf USD 707'147.66 ab 1. August. 2011.

## **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### **E. 6.1**

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles. Vorliegend beträgt der Streitwert gemäss massgebendem Umrechnungskurs vom 5. März 2012 CHF 12'254'428.10, zumal davon auszugehen ist, dass es sich bei den aufgelaufenen Zinsbeträgen um Darlehenszinsen handelt. Das Verfahren war aufwendig und komplex und betraf auch ausländisches Recht. Dies erlaubt eine Erhöhung der Grundgebühr auf vier Drittel der Grundgebühr (§ 4 Abs. 2 GebV). In Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO sind die Gerichtskosten nicht ausschliesslich nach dem betragsmässigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aufzuerlegen, sondern es ist zudem auch zu beachten, dass die Klägerin in jener Frage, welche den Prozessstoff dominierte (An-

- 45 - wendbarkeit von Art. 32 oder Art. 29 Pfandgesetz), obsiegt hat. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Klägerin leistete in Anwendung von Art. 98 ZPO einen Vorschuss für die Gerichtskosten. Die Gerichtskosten sind aus diesem Vorschuss zu beziehen. Für die der Beklagten auferlegten Kosten ist der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen.

### **E. 6.2**

Parteientschädigungen Da den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte auferlegt werden, sind entsprechend auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Das Handelsgericht erkennt: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen: a) Im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/P-1: EUR 313'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 699'440.58 zuzüglich Zins zu 14 % auf EUR 1'012'440.– seit 1. August 2011, b) im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-2: EUR 1'266'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 900'323.25 zuzüglich Zins zu 14 % auf EUR 2'166'323.25 ab 1. August 2011, c) im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-3: EUR 378'000.– zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von EUR 77'801.62 zuzüglich Zins zu 13.99688 % auf EUR 455'801.62 seit 1. August 2011 und d) im Zusammenhang mit dem Darlehen NLBI/F-4: USD 588'000.–

zuzüglich bis zum 31. Juli 2011 aufgelaufener Zins von USD 119'147.66 zuzüglich Zins zu 13.60313 % auf USD 707'147.66 ab 1. August 2011. 2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.

- 46 - 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 170'000.-. Weitere Publikationskosten vorbehalten. 4. Die Kosten, einschliesslich der Publikationskosten, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und vorab aus dem Kostenvorschuss der Klägerin gedeckt. Für den der Beklagten auferlegten Kostenanteil wird der Klägerin ein Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt. 5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 7**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung bzw. Publikation an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 12'254'428.10. Zürich, 13. Mai 2015 Handelsgericht des Kantons Zürich Vorsitzender: Gerichtsschreiberin: Dr. George Daetwyler Claudia Feier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.